

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-195351/001-2011
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

Bezug	BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
BMG-21551/0001-II/A/5/2011	Dr. Markus Grubner	12377	18. Oktober 2011

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 18. Oktober 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. II (Änderung des Suchtmittelgesetzes):

Zu Z. 1 (§ 8a Abs. 2 und 3):

Nach den Erläuterungen soll es Amtsärztinnen bzw. Amtsärzten dann, wenn sie gemäß § 14 Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes von Sicherheitsbehörden von einer Anzeige betreffend Suchtgifthandel Kenntnis erlangen, ermöglicht werden, rasch mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin in Verbindung zu treten und eine allenfalls bestehende Mitgaberegulierung zu hinterfragen sowie nötigenfalls auf eine Adaptierung der Verschreibung hinwirken zu können. Dazu sei die Korrektur des geltenden § 8a Abs. 2 und 3 des

Suchtmittelgesetzes dahingehend erforderlich, dass die Amtsärzte und Amtsärztinnen nicht mehr ihrer Anwendung unterliegen.

Dies gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Bereits auf Grund von § 8a Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes in der geltenden Fassung dürfen Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte den beteiligten Ärztinnen und Ärzten bestimmte Wahrnehmungen mitteilen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit des Patienten dringend erforderlich ist und seine ausdrückliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

In den Erläuterungen zu der im Entwurf vorliegenden Änderung von § 8a Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes wird ausgeführt, dass eine rasche Kontaktnahme zwischen Amtsärztinnen bzw. Amtsärzten und den beteiligten Ärztinnen und Ärzten sowohl der allfällig gebotenen Adaptierung therapeutischer Maßnahmen als auch dazu diene, der Diversion suchtgifthaltiger Arzneimittel in den Schwarzmarkt entgegenwirken zu können. Die Kontaktnahme des Amtsarztes oder der Amtsärztin mit dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin liege daher nicht nur im überwiegenden berechtigten Interesse der Gesundheitsbehörde bzw. des Staates an der Unterbindung illegalen Suchtgifthandels, sondern auch im lebenswichtigen Interesse des Patienten oder der Patientin.

Vor diesem Hintergrund kann nicht nachvollzogen werden, warum zur Erreichung der in den Erläuterungen angeführten Ziele eine Änderung von § 8a Abs. 2 und 3 des Suchtmittelgesetzes erforderlich sein soll, da – wie bereits dargestellt – auch nach der geltenden Rechtslage Amtsärztinnen bzw. Amtsärzte den beteiligten Ärztinnen und Ärzten bestimmte Wahrnehmungen mitteilen dürfen, wenn dies zum Schutz der Gesundheit des Patienten dringend erforderlich ist und seine ausdrückliche Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Eine Änderung des Suchtmittelgesetzes dahingehend, dass Amtsärztinnen und Amtsärzte vom Anwendungsbereich des § 8a Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes nicht mehr erfasst sein sollen, erscheint somit zur Erreichung der in den Erläuterungen angeführten Ziele nicht erforderlich. Einer Änderung von § 8a Abs. 2 des Suchtmittelgesetzes kann daher nicht zugestimmt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. Herr Bundesrat Karl BODEN, Reibers 41, 3844 Waldkirchen an der Thaya
 4. Frau Bundesrätin Martina DIESNER-WAIS, Pürbach 96, 3944 Schrems
 5. Herrn Bundesrat Friedrich HENSLER, Untere Hauptstraße 4, 2471 Hollern
 6. Frau Bundesrätin Adelheid EBNER, 150, 3665 Gutenbrunn
 7. Frau Bundesrätin Elisabeth KERSCHBAUM, Albrechtsgasse 2/16, 2100 Korneuburg
 8. Frau Bundesrätin Juliane LUGSTEINER, Fournaligasse 17, 2604 Theresienfeld
 9. Herr Bundesrat Johann ERTL, Schloss Straße 4/2/3, 2320 Schwechat
 10. Herrn Bundesrat Martin PREINER, Frohsdorf 25, 2821 Lanzenkirchen
 11. Frau Bundesrätin Bettina RAUSCH, Neustift 19, 3375 Krummnußbaum
 12. Herrn Bundesrat Kurt STROHMAYER-DANGL, Matzles 39, 3830 Waidhofen an der Thaya
 13. Herr Bundesrat Christoph KAINZ, Gartenweg 2, 2511 Pfaffstätten
 14. Frau Bundesrätin Sonja ZWAZL, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
 15. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
 16. An das Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
 17. An das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
 18. An das Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
 19. An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
 20. An das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Walnöfer Platz 3, 6020 Innsbruck
 21. An das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
 22. An das Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
 23. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 24. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 25. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur